

TaxObserver

Dezember 2018 Nr. 5

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

70 Jahre Provida – Wir freuen uns, dass wir unsere Mandanten seit der Gründung 1948 in vielen Bereichen beraten, unterstützen und begleiten können. Klassischerweise zählt dazu auch die Jahresabschluss-erstellung, die gerade jetzt anlässlich des Jahreswechsels wieder bei vielen Mandanten ansteht.



Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin

Um Verwaltungsräten, Aktionären und allenfalls Banken pünktlich Bericht erstatten zu können, gilt es, die Bücher rechtzeitig für die interne oder externe Revision vorzubereiten. Patrick Gerig zeigt Ihnen in dieser Ausgabe des Tax-Observers auf, wie Sie dabei möglichst optimal vorgehen und welche Punkte Sie keinesfalls vergessen sollten, um einen ordentlichen Jahresabschluss im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts zu erstellen.

Auch die EWE Elektro AG aus Hüttwilen dürfen wir seit vielen erfolgreichen Jahren des Wachstums und des Wandels begleiten. Welche Herausforderungen das KMU in den letzten Jahren gemeistert hat und wie Michael Arndt sie dabei unterstützen konnte, lesen Sie auf Seite 4 und 5.

Die steuerlichen Gesetzgebungsdiskussionen stehen unterdessen nicht still. Wieder einmal wird die Abschaffung des Eigenmietwertes diskutiert. Was dieses Mal anders

ist, welche Änderungen geplant sind und was Eigenheimbesitzer vorgängig prüfen sollten, erklärt Hans Feldmann auf Seite 7.

Im Bereich des Abzugs von Aus- und Weiterbildungskosten gab es zuletzt 2016 gesetzliche Änderungen. Diese wurden nun im Kreisschreiben 42 präzisiert. Den wesentlichen Inhalt daraus sowie einen aktuellen Gerichtsentscheid zum Thema Home-Office-Arbeitsplatz haben wir für Sie nachfolgend zusammengefasst. Ändernde Gesetze, Verordnungen und Amtliche Publikationen sowie nicht zuletzt auch die Rechtsprechung führen zu ständigen Veränderungen in der steuerlichen Beurteilung. Wir bleiben für Sie am Ball und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin

Inhalt

Grundsatz des
Jahresabschlusses
..... SEITE 2

Vom Elektromonteur
zum Unternehmer
..... SEITE 4

Weiterbildungsabzüge
..... SEITE 6

Aktuelles zum
Eigenmietwert
..... SEITE 7

Aktueller Entscheid:
Smart-Working
..... SEITE 8



Grundsatz des Jahresabschlusses

Das Jahr neigt sich bereits wieder dem Ende zu. Der Jahreswechsel, und somit für viele Unternehmen der Jahresabschluss, steht vor der Tür. Ihnen in diesem Rahmen eine Schritt-für-Schritt-Anleitung für die Abschlusserstellung zu geben, würde das Format unseres TaxObservers sprengen. Dennoch wollen wir Ihnen einige Grundsätze zur Erstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses in Erinnerung rufen beziehungsweise näherbringen.

Patrick Gerig
eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer



Grundsatz des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss soll eine vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Darstellung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte abbilden. Aufgrund des liberalen schweizerischen Rechts bezüglich der Jahresrechnung, samt der Rechnungslegung und der Möglichkeit der Bildung von stillen Reserven, wird schnell klar, dass der handelsrechtliche Abschluss zum Teil stark von der betriebswirtschaftlichen Realität abweichen kann. Dennoch bildet der handelsrechtliche Jahresabschluss aufgrund des Massgeblichkeitsgrundsatzes die Grundlage für die Steuerveranlagungen. Der Grundsatz gilt, soweit das Steuerrecht keine eigenen Gewinnermittlungsvorschriften enthält, die den handelsrechtlichen Wertansatz verbieten.

Bewertungsgrundlagen

Aufgrund der externen und internen Risikofaktoren ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan verpflichtet, zu beurteilen, ob die Fortführungsannahme vertretbar ist. Grundlage für diese Überprüfung ist eine Einschätzung des Geschäftsverlaufes für mindestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag. Die Annahme kann bejaht werden, wenn für ein Unternehmen weder die Absicht noch die Notwendigkeit zur Liquidation beziehungsweise zur Einschränkung wesentlicher Geschäftstätigkeiten besteht. Bei einem Grossteil wird die Prämisse der Unternehmensfortführung auf absehbare Zeit durch die Überprüfung bestätigt. Diese Voraussetzung bildet die Basis für die Rechnungslegung und die Bewertung nach Fortführungswerten. Ansonsten müsste die Bewertungsbasis umgestellt und Veräusserungswerte zugrunde gelegt werden.

Zeitliche und sachliche Abgrenzung

Ein weiterer wesentlicher Punkt für die Erstellung des Abschlusses ist die zeitliche und sachliche Abgrenzung. Der Grundsatz verlangt, dass Aufwand und Ertrag, die zeitraumbezogen anfallen, auch entsprechend abgegrenzt und erfasst werden. So sollen zum Beispiel Aufwendungen für die monatliche Miete von Geschäftsräumen 12-mal verbucht und in der Jahresrechnung entsprechend ausgewiesen werden. Wegen des Vorsichts- und Imparitätsprinzips ist besonders der vollständigen Aufwandsabgrenzung grosses Gewicht beizumessen. Das Imparitätsprinzip umschreibt den Zusammenhang mit dem Ausweis von Gewinnen und Verlusten, so dürfen Gewinne nur erfasst werden, wenn sie bereits realisiert sind, wogegen Verluste auch dann berücksichtigt werden müssen, wenn sie noch nicht realisiert wurden. Bei der sachlichen Abgrenzung beziehungsweise dem Realisationsprinzip wird verlangt, dass alle Aufwendungen, die dazu dienen, bestimmte Erträge zu erzielen, zeitgleich mit dem Ertragsanfall in der Erfolgsrechnung zu berücksichtigen sind.

Bilanzierungspflicht

Den künstlerischen Freiheiten bei der Abschlusserstellung sind weitere Grenzen gesetzt. Sobald aufgrund vergangener Ereignisse über ein Vermögenswert verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann, müssen die Vermögenswerte in der Jahresrechnung gezeigt werden. Diese Grundsätze werden im Obligationenrecht unter dem Titel der Bilanzierungspflicht vorgeschrieben. Denken Sie auch an diese Punkte, wenn Ihr Unternehmen über angefangene Arbeiten verfügt. Diese erfüllen in der Regel die Definition für die Aktivierung und



müssen somit zum Bilanzstichtag einzeln inventarisiert und zu Herstellkosten bewertet werden. Ein steuerliches Warendrittel wird durch die Steuerbehörden in der Regel nicht akzeptiert, allerdings können begründete Einzelwertberichtigungen vorgenommen werden. Des Weiteren müssen absehbare Verluste aufgrund des oben beschriebenen Imparitätsprinzips bereits zum Zeitpunkt, in dem diese festgestellt werden, in vollem Umfang zurückgestellt werden.

Herausforderungen beim Jahresabschluss

Die Erstellung des Jahresabschlusses und die damit einhergehenden Arbeiten sind mannigfaltig und von Unternehmen zu Unternehmen sowie von Branche zu Branche sehr unterschiedlich. Es lauern diverse Herausforderungen und

Stolpersteine. Unvollständige und unkorrekte Jahresabschlüsse können Probleme mit den Behörden generieren und auch entsprechende Kostenfolgen nach sich ziehen. Da die Abschlusserstellung in vielen Fällen nur einmal pro Jahr vorgenommen wird und die Arbeiten nicht zum täglichen Geschäft gezählt werden können, empfiehlt es sich für sämtliche Bilanzpositionen, jährlich entsprechende Abschlussdokumentationen zu erstellen und zentral abzulegen. Allenfalls helfen auch Kontrolllisten, damit keine Aufgabe untergeht und die Jahresabschlüsse stetig zum Vorjahr erstellt werden. Für Ihre Fragen und allfällige Knacknüsse stehen Ihnen unsere Experten bei der Provida gerne zur Verfügung.

	30,653	20,658	12,
	92,756	98,871	75,
	175,416	245,600	147,9
	28,445	30,526	25,6
<u>434,322</u>	<u>327,270</u>	<u>395,655</u>	<u>260,5</u>
500,000	400,000	500,000	400,000
350,000	200,000	350,000	200,000
850,000	600,000	850,000	600,000
<u>1,284,322</u>	<u>927,270</u>	<u>1,245,655</u>	<u>800,000</u>

Vom Elektromonteur zum Unternehmer

Ihr elektrotechnisches Know-how ist lokal, regional und sogar international gefragt: Die Hüttwiler EWE Elektro AG deckt mit einem jungen Team ein breites Spektrum ab und setzt auf eine weitere Spezialisierung. Erfolgreich gemeistert wurde die Firmenübernahme im Jahre 2016 auch dank der Begleitung durch die Provida.



Sie erscheint unspektakulär, die ehemalige Telefonzentrale von Hüttwilen. Sie ist die Zentrale der EWE Elektro AG. Hier werden die Aufträge für das 20-köpfige Team geplant und koordiniert, von hier aus schwärmen die Fachleute und Spezialisten aus, um ihre Aufträge auszuführen. Das Spektrum reicht von kleinen Serviceaufträgen im klassischen Elektroinstallationsbereich über Aufgaben in der Gebäudeautomation bis zum internationalen Messe- und Eventbau.

Auch in der Region sind die Fachleute aus Hüttwilen gefragt, zum Beispiel für Strom, Beleuchtung und ein WLAN-Konzept an den öffentlichen Veranstaltungen in dem Gebiet oder für die Anwendung von KNX- und Loxone-Technologien für die Gebäudeautomation. So werden Zutrittskontrollen, Brandmeldeanlagen, Licht-, Kraft-, Storen-, Pool-, Heizungs-, Lüftungs- und Musikanlagen gesteuert, inklusive Bedienung via iPod und / oder iPad sowie Fernzugriff.

Meilensteine der Ewe Elektro AG

1997 Edy Wirth startet als Edy Wirth Elektro mit einem Einmannbetrieb. Der erste Auftrag war die Reparatur einer Türlocke.

1998 Ein erster Mitarbeiter wird eingestellt.

2000 Der erste Lernende startet seine Berufslehre. Umzug in die ehemalige Telefonzentrale und Anbau eines Lagers.

2010 Gründung der EWE Elektro AG.

2015 Geschäftsübernahme durch Patric und Sandra Meyer. Das Unternehmen ist bereits auf 14 Mitarbeitende angewachsen.

2018 Die EWE Elektro AG beschäftigt 20 Mitarbeitende.

Gebäudeautomation als Treiber

Breit im Angebot, tief in den Qualifikationen: So könnte das Unternehmen beschrieben werden, das sich innerhalb von gut 20 Jahren vom Einmannbetrieb zu einem spezialisierten, mittelständischen Unternehmen entwickelt hat. Beeindruckend sind die Referenzen: So durfte die EWE Elektro AG zum Beispiel das House of Switzerland an den Olympischen Spielen in Sotschi installieren oder an Messebauten rund um den Erdball ihr elektrotechnisches Know-how unter Beweis stellen.



Im House of Switzerland an den Olympischen Winterspielen in Sotschi von 2014

Spezialisten-Wissen und Kundenfokus

Im Energiesektor bietet die EWE Elektro AG Leistungen wie die Installation, Revision, Planung, Amortisationsrechnung sowie die Abwicklung von Bewilligungs- und Eingabeverfahren für Fotovoltaik-Installationen an. Auch die Steuerung und Einbindung von Energiespeichern gewinnt dabei zunehmend an Bedeutung. Diese Leistungen sind praktisch überall gefragt, im Einfamilienhaussektor sowie im Bereich von Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten.

Nicht nur Spezialisten-Wissen, sondern auch eine gute Kundenbetreuung werden bei der EWE Elektro AG grossgeschrieben. Deshalb setzt das Unternehmen auf volle Redundanz, das heisst für jede Abteilung gibt es eine Stellvertretung für den führenden Spezialisten. Die ganze Belegschaft macht letztlich den Erfolg des Unternehmens aus, weiss Patric Meyer, Mehrheitseigner und Geschäftsführer des kleinen Elektrotechnik-Unternehmens.

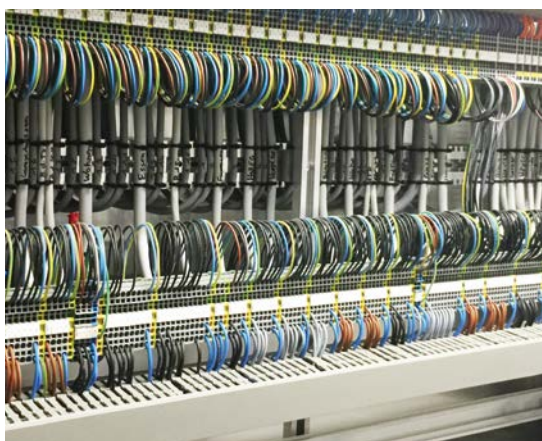
Neue Technologien meistern

Meyer darf sich auf ein «super Team» verlassen, das vorwiegend aus jungen Leuten besteht und vier Lernende einschliesst. Sie werden so ausgebildet, dass sie nach



Links: Im House of Switzerland an den Olympischen Winterspielen in Sotschi von 2014 hatte die EWE Elektro AG sämtliche elektrischen Installationen ausgeführt.

Rechts: Im Energiesektor kümmert sich die EWE Elektro AG unter anderem um Bewilligungs- und Eingabeverfahren für Photovoltaik-Installationen.



Das Team der EWE Elektro AG setzt sein Spezialitäten-Wissen auch im breiten Feld der Gebäudeautomation ein.

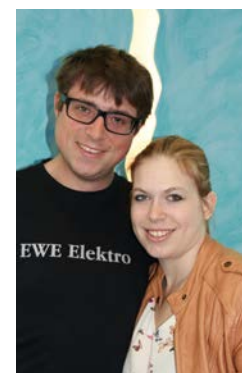
drei Jahren selbstständig arbeiten können. Auf die Weiterbildung wird grosses Gewicht gelegt. Vor allem Sicherheitsberater und Projektleiter sind gefragt. Darüber hinaus gilt es, mit den neuen Technologien in der Gebäudeautomation oder bei den Innovationen im Energiesektor, besonders bei Photovoltaikanlagen, mitzuhalten.

Dass man gute Fachleute nicht halten kann, dessen ist sich der heute 34-jährige Unternehmer bewusst, und das aus eigener Erfahrung. Nach der Lehre als Elektromonteur bildete sich Meyer zum Sicherheitsberater wie zum Projektleiter weiter und bestand die Meisterprüfung. Als eidgenössisch diplomierter Elektroninstallateur verfügte er über die notwendigen Kenntnisse, um in seinem Beruf höheren Ansprüchen bezüglich Technik und Unternehmensführung zu genügen, ja, um einen Betrieb verantwortlich zu leiten.

Mehr Planungsaufgaben

Mit der klaren Absicht, Unternehmer zu werden, trat Meyer im Herbst 2015 als Geschäftsführer in die EWE Elektro AG ein, und bereits nach zwei Monaten konnte die Übergabe von Firmengründer Edy Wirth an Patric und Sandra Meyer vollzogen werden. Sie haben in den vergangenen drei Jahren vor allem die Spezialisierung vorangetrieben, zum Beispiel in Richtung ganzheitlicher Projekte und Planungsaufgaben. «Damit sind wir in der Gebäudeautomation früher im Spiel, und wir sind gleichzeitig attraktiver für unsere Mitarbeiter», erklärt Patric Meyer.

Während der wichtigen Phase der Geschäftsübergabe durfte Michael Arndt von der Provida die EWE Elektro AG begleiten. «Das Unternehmen blickt auf eine offene, ehrliche und langjährige Zusammenarbeit mit der Provida zurück», hält Patric Meyer fest und betont das ausgesprochene Vertrauensverhältnis. Bis auf die Revision nimmt die EWE Elektro AG das ganze Spektrum an Treuhand-Dienstleistungen in Anspruch und weiss, dass sie auch bei Problemfällen auf die Beratungsdienste der Provida zählen darf.



Patric Meyer
Geschäftsinhaber und CEO

Sandra Meyer
Geschäftsinhaberin

EWE Elektro AG

Hauptstrasse 5
8536 Hüttwilen
Tel. 052 747 15 41
Fax 052 747 15 77
info@ewe-elektro.ch
www.ewe-elektro.ch

Präzisierung der Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten



Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin

Das neue Kreisschreiben Nr. 42 zur steuerlichen Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten präzisiert die seit 2016 geltenden gesetzlichen Regelungen.

Das neue Kreisschreiben Nr. 42 zur steuerlichen Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten präzisiert die seit 2016 geltenden gesetzlichen Regelungen.

Bereits seit 1. Januar 2016 gelten folgende Aufwendungen bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von 12'000 Franken pro Person als abzugsfähig, sofern sie vom Arbeitnehmer bezahlt werden und bereits ein Abschluss auf Sekundarstufe II besteht:

- Ausbildung für weiteren Abschluss auf Sekundarstufe II;
- Ausbildung ab Tertiärstufe;
- Weiterbildung (z.B. zur besseren Berufsausübung, zur Anpassung an neue Anforderungen, Erhöhung der beruflichen Flexibilität);
- Umschulung in eine höhere berufliche Stellung oder in einen neuen Beruf;
- Ausbildung für den Wiedereinstieg.

Sofern noch kein Abschluss auf Sekundarstufe II besteht, aber das 20. Lebensjahr vollendet ist, können die Weiterbildungskosten sowie die Kosten für Umschulung in eine höhere berufliche Stellung und bei Wiedereinstieg geltend gemacht werden (ohne die Ausbildungskosten für die Sekundarstufe II).

Zu den Aus- und Weiterbildungskosten zählen neben den Lehrgangskosten auch Fahrt- und andere Reisekosten. Nicht als berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten gelten Beratungsleistungen wie Berufs-, Studien- und Karrierebera-

tung, Coaching oder Training sowie Veranstaltungen, bei denen die Unterhaltung, Geselligkeit, Sport, Entspannung oder Hobby im Vordergrund stehen.

Vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer oder direkt an das Bildungsinstitut geleistete Zahlungen an die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung sind betragsmässig unbegrenzt steuerlich abzugsfähiger Aufwand und kein Lohnbestandteil. Werden die vom Arbeitnehmer bereits in Abzug gebrachten Kosten in einer späteren Steuerperiode vom Arbeitgeber (teilweise) erstattet, ist dies dem Arbeitnehmer im Jahr der Rückvergütung als steuerbares Einkommen aufzurechnen. Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten, die aufgrund der Obergrenze von maximal 12'000 Franken in der Vorperiode bzw. den Vorperioden nicht in Abzug gebracht werden konnten, können entsprechend berücksichtigt werden.

Muss der Arbeitnehmer die vom Arbeitgeber zunächst übernommenen Kosten (ganz oder teilweise) an diesen zurückbezahlen, kann er dafür im Zeitpunkt der Rückzahlung den Abzug geltend machen. Wenn der Arbeitgeber die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten über mehrere Kalenderjahre übernommen hat, kann der Arbeitnehmer im Jahr der Rückzahlung bis zu 12'000 Franken pro Kalenderjahr, in dem die entsprechenden Kosten angefallen sind, geltend machen.

Quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer können die Abzüge bis zum 31. März des Folgejahres durch einen Korrekturantrag berücksichtigen lassen.

Quelle:

<https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/bundessteuer/kreisschreiben/2004/1-042-D-2017.pdf.download.pdf/1-042-D-2017-d.pdf>

Aktuelles zum Eigenmietwert

Die Besteuerung des Eigenmietwertes ist ein seit Jahren beliebtes Thema der Steuerpolitik. Mehrere Versuche, diesen (teilweise) abzuschaffen, sind in den letzten Jahren gescheitert.



Hans Feldmann
Rechtsanwalt, LL.M.
(Taxation)

Nun liegt erstmals ein Vorschlag zur Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung auf dem Tisch, der – im Grundsatz – von den grösseren politischen Playern unterstützt wird.

Das Parlament beauftragte in der Herbstsession 2018 die Verwaltung mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs, der sich an folgenden Eckwerten orientieren soll:

- Abschaffung Eigenmietwert auf das selbst genutzte Wohneigentum am Wohnsitz. Für Zweit- und Ferienwohnungen bleibt der Eigenmietwert bestehen;
- Streichung Liegenschaftsunterhaltskosten;
- Schuldzinsen können nur noch maximal im Umfang der steuerbaren Vermögenserträge in Abzug gebracht werden;
- Abzugsfähigkeit der Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie denkmalpflegerische Arbeiten: Diese sollen für die direkte Bundessteuer ganz entfallen, den Kantonen soll es freigestellt werden, ob sie derartige Abzüge weiterhin im kantonalen Recht vorsehen wollen;
- Neuer Abzug für Ersterwerber: Von der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung profitieren zunächst langjährige Hauseigentümer mit tiefen Hypotheken. Für Neuerwerber stellt der Wegfall des Schuldzinsenabzugs eine zusätzliche finanzielle Hürde dar. Aus diesem Grund ist vorgesehen, für Ersterwerber einen ausserfiskalischen Abzug einzuführen.

Der Gesetzesentwurf soll im 1. Quartal 2019 vorliegen, anschliessend gelangt er in die Vernehmlassung und die weitere politische Debatte. Auch wenn derzeit weder Zeitplan noch Details bekannt sind, empfiehlt es sich bereits jetzt zu prüfen, ob langfristige Massnahmen in die Wege zu leiten sind.

Zum einen bietet der Wegfall des Schuldzinsenabzugs einen Anreiz, die Hypothek zu reduzieren oder gegebenenfalls umzuschichten. Als Vorbereitung dazu ist die aktuelle Situation betreffend Staffelung und Ausgestaltung der Schuldbriefe zu überprüfen, andernfalls drohen bei einer Ablösung der Hypothek Bankkosten, die die steuerlichen Vorteile einer Rückzahlung beschränken.

Zum anderen ist bei Liegenschaften im Privatvermögen zu prüfen, ob grössere Unterhaltsarbeiten anstehen und ob der Renovationszyklus gegebenenfalls anzupassen ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die potenzielle Steuerersparnis durch die Abschaffung der Wohneigentumsbesteuerung durch den Wegfall des Schuldzinsenabzugs und der Unterhaltskosten relativiert wird. Nichtsdestotrotz ist der Vorschlag zu begrüessen. Für die konkrete Planung des weiteren Vorgehens stehen Ihnen die Experten der Provida gerne zur Verfügung.

DER AKTUELLE ENTSCHEID (Bundesgericht, 2C_1033/2017 vom 31. Mai 2018)

Smart-Working: Abzug des privaten Arbeitszimmers am Wohnort

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist unselbstständig erwerbstätig und erbringt seine Arbeitsleistung unter dem bei der Arbeitgeberin geltenden Raumkonzept «Smart-Working». Im Rahmen dieses Desksharing-Programmes stellt die Arbeitgeberin den Mitarbeitern keine fixen Arbeitsplätze zur Verfügung, sondern arbeitet mit flexiblen Arbeitsplätzen. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Arbeitsplätze wird in einer «sharing-ratio» (Verhältnis der Mitarbeiter zu den Arbeitsplätzen) festgelegt, diese beträgt vorliegend 0.8. Für die Ermittlung der sharing-ratio stützt sich die Arbeitgeberin auf Erfahrungswerte, wonach 20% der Arbeitsplätze durch Abwesenheiten (Teilzeitbeschäftigte, Ferien, Krankheit, Home-Office, externe Termine) nicht benötigt würden.

Der Beschwerdeführer erbringt einen Teil seiner Arbeitsleistung von zu Hause aus («Home Office») und machte in seiner Steuererklärung entsprechend die Kosten eines Arbeitszimmers als Berufskosten geltend.

Erwägungen

In rechtlicher Hinsicht ist umstritten, ob die gelegentliche Erbringung von Arbeitsleistungen zu Hause genügt, um damit steuerlich einen Abzug für ein Arbeitszimmer zu rechtfertigen. Das Bundesgericht hält fest, dass die Kosten für die Benutzung eines privaten Arbeitszimmers nur dann nicht als Lebenshaltungskosten, sondern als übrige für die

Ausübung des Berufs erforderliche Kosten im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. c DBG eingestuft werden können, wenn der Steuerpflichtige regelmässig einen wesentlichen Teil seiner beruflichen Tätigkeit zu Hause erledigen muss, weil der Arbeitgeber ein geeignetes Arbeitszimmer nicht zur Verfügung stellt und wenn der Steuerpflichtige in seiner Privatwohnung über einen besonderen Raum verfügt, der zur Hauptsache beruflichen und nicht privaten Zwecken dient. Wird ein Arbeitszimmer hauptsächlich, aber nicht ausschliesslich für berufliche Zwecke verwendet, so ist der für die private Nutzung anfallende Kostenanteil den Lebenshaltungskosten zuzurechnen.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab mit der Begründung, dass aus dem «Smart-Working-Konzept» nicht darauf geschlossen werden könne, dass dem Arbeitnehmer am Arbeitsort kein Arbeitsplatz zur Verfügung stehe. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die «sharing-ratio» so festgelegt werde, dass ein Arbeitnehmer am Arbeitsort stets einen Arbeitsplatz finden würde. Die Möglichkeit für Home-Office-Tätigkeit sei ein Zugeständnis des Arbeitgebers an die persönlichen Präferenzen der Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer sei nicht gezwungen, von zu Hause aus zu arbeiten. Dafür deute auch der Umstand, dass sich der Arbeitnehmer nicht an den Mietkosten für das Arbeitszimmer beteilige. Als Seitenhieb halten die Richter schliesslich fest, dass der Beschwerdeführer bei den geltend gemachten ein bis zwei Home-Office-Tagen pro Woche die Arbeitsweg- und Verpflegungskosten anteilmässig hätte kürzen müssen.

Praxis Kanton Zürich

Sind die Voraussetzungen für den Abzug des Arbeitszimmers erfüllt, können die Kosten als übrige Berufsauslagen geltend gemacht werden (unter Wegfall der Berufskostenpauschale). Die Berechnung erfolgt, indem der Gesamtmietwert des Objekts proportional auf die genutzten Räume verteilt wird.



PROVIDA

1948-2018
Zahlen sind unsere Passion –
seit 70 Jahren

- Unternehmensberatung
- Steuern und Recht
- Wirtschaftsprüfung
- Treuhand

Provida-Gruppe

Frauenfeld · Fribourg · Romanshorn · Rorschach
St. Gallen · Wetzikon · Zürich
info@provida.ch · provida.ch

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG
Kontakt: Karin Grämiger, karin.graemiger@provida.ch
Leiterin Marketing & Kommunikation
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen
Druck: Extremprint, Staad